

Cheat-Sheet: Ladeeinrichtungen

Recht und Regulatorik im Themenfeld der Elektromobilität

NETZANSCHLUSS

Meldepflicht

Unidirektionale Ladeeinrichtungen

§ 19 Abs. 2 NAV

Anmeldung und Genehmigung beim Netzbetreiber

- Alle Ladeeinrichtungen müssen beim zuständigen Netzbetreiber vor Inbetriebnahme angemeldet werden.
- Alle Ladeeinrichtungen mit einer Bemessungsleistung über 12 kVA unterliegen einer zusätzlichen Genehmigungspflicht. Diese Genehmigungspflicht entfällt für steuerbare Einrichtungen gemäß § 14a EnWG.

§ 5 LSV

Anzeigespflicht für öffentliche Ladeeinrichtungen

Die In- und Außerbetriebnahme öffentlicher Ladeeinrichtungen sind der BNetzA zu melden.

Bidirektionale Ladeeinrichtungen

Soll die Einrichtung zusätzlich Strom ins öffentliche Netz rückspeisen, gilt sie ebenfalls als Erzeuger und muss dementsprechend beim Netzbetreiber angemeldet und binnen eines Monats nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registriert werden.

Technische Anschlussregeln

Die technischen Anschlussbedingungen der individuellen Verteilnetzbetreiber basieren auf den Anforderungen der durch den VDE definierten technischen Anschlussregeln.

Niederspannungsnetz

Für eine Einrichtung mit einer maximalen Wirkleistung bis zu 135 kW gilt die TAR Niederspannung (**VDE-AR-N 4100** für Verbraucher und **VDE-AR-N 4105** für Erzeuger)

§ 14a EnWG

Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

- Bei Überlastung darf der Netzbetreiber die Bezugsleistung von privaten steuerbaren Einrichtungen für die Dauer der konkreten Überlastung auf bis zu 4,2 kW senken.
- Dafür profitieren Anschlussnehmer von reduziertem Netzentgelt, das sie zwischen drei Modulen auswählen können. Außerdem entfällt für solche Einrichtungen die Genehmigungspflicht durch den Netzbetreiber.

Mittelspannungsnetz

Für eine Einrichtung mit einer maximalen Wirkleistung von 135 kW bis 36 MW gilt die TAR Mittelspannung (**VDE-AR-N 4110** für Verbraucher und Erzeuger)

§ 14c EnWG

Flexibilitätsdienstleistungen

Netzbetreiber haben Flexibilitätsdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchzuführen. Die BNetzA kann Verfahren vorgeben und Ausnahmen festlegen. Eine konkrete Ausarbeitung dieses Paragraphen und eine Auslegung von Anreizen für dessen Einsatz stehen noch aus.

BETRIEB

Nicht-öffentlicher Betrieb

Nicht-öffentliche Ladeeinrichtungen müssen gemäß § 2 Abs. 5 LSV deutlich beschildert oder gekennzeichnet sein.

Laden fremder Fahrzeuge

§ 3 Abs. 25 EnWG

Letztverbraucher

Ladeeinrichtungen werden als Letztverbraucher eingestuft. Man wird beim „Verkauf“ von Strom an Ladepunkten dementsprechend nicht zum Energieversorger und dem Laden fremder Fahrzeuge steht regulatorisch nichts im Weg.

§ 1a Abs. 6 StromStV

Eingeschränkter Versorger

Durch den „Verkauf“ von eigenerzeugtem Strom aus Anlagen von bis zu 2 MW wird man zum „eingeschränkten Versorger“. Mit dem Status muss keine Stromsteuer entrichtet werden, allerdings ergeben sich Meldepflichten in Bezug auf den eigenerzeugten und geleisteten Strom gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt.

Öffentlicher Betrieb

AFIR

EU-Ausbauziele für öffentliche Ladepunkte mitsamt Zwischenzielen werden im Rahmen des Pakets „Fit for 55“ definiert. Neu errichtete oder renovierte Ladepunkte müssen für das intelligente Laden geeignet sein.

Art. 3 Abs. 4 2023/1804/EU

Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen

Ort	Jahr	Entfernung	Ladepunkte	Leistung
TEN-V-Kernstraßennetz	2027	alle 60 km	min. 2	≥ 600 kW
TEN-V-Gesamtstraßennetz	2035	alle 60 km	min. 2	≥ 600 kW

Art. 4 Abs. 1 2023/1804/EU

Schwere Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen

Ort	Jahr	Entfernung	Ladepunkte	Leistung
TEN-V-Kernstraßennetz	2030	alle 60 km	min. 2	≥ 350 kW
TEN-V-Gesamtstraßennetz	2030	alle 100 km	min. 1	≥ 350 kW
Gesicherter Parkplatz	2030		min. 4	≥ 100 kW
Städtischer Knoten	2030			≥ 150 kW

Ladesäulenverordnung

Die LSV ist die nationale Umsetzung der AFID (2014/94/EU). Sie definiert technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlichen Ladeeinrichtungen.

§ 2 Abs. 5 LSV

Öffentliche Zugänglichkeit

Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn der Zugang oder der Erwerb einer Zutrittsberechtigung Jedem gleichermaßen möglich ist. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis ist klar zu kennzeichnen.

§ 4 LSV

Punktuell Laden

Es darf keine Authentifizierung zur Nutzung der Einrichtung gefordert werden. Eine bargeldlose und kontaktlose Zahlungsmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe bestehen.

Vehicle-to-Grid

Bei Stromrückspeisung wird man zum Erzeuger

Als Erzeugungseinheit werden keine Steuern, Abgaben und Umlagen gezahlt, da diese von den Letztverbrauchern getragen werden.

Bei Strombezug wird man zum Letztverbraucher

Als Letztverbraucher sind vollständige Steuern, Abgaben und Umlagen zu zahlen. Dabei kommt es zu einer Doppelbelastung, da sowohl der Stromverbrauch bei Einspeicherung als auch der tatsächliche Verbrauch nach Rückspeisung belastet werden. Nur in bestimmten Fällen können bei Speichern Befreiungen beantragt werden.

§ 21 EnFG

Umlagenbefreiung

- In Abs. 1 und 3 werden Ladepunkte für Elektromobile explizit von den KWKG- und Offshore-Netzumlagen für die Entnahme des ins Netz rückgespeisten Strom befreit.
- Ladepunkte für Elektromobile werden allerdings durch Abs. 2 von der Umlagenbefreiung für Stromspeicherverluste ausgeschlossen.

§ 118 Abs. 6 EnWG

Netzentgeltbefreiung

- Neu errichtete Anlagen zur Speicherung von Energie können für 20 Jahre vom Netzentgelt befreit werden.
- Dazu muss die Energie aber „zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist werden“. Diese Befreiung kann also nicht auf mobile Speicher angewendet werden.

§ 5 Abs. 4 StromStG

Stromsteuerbefreiung

- Strom, der zur Einspeisung entnommen wird, ist laut § 9 Abs. 1a StromStG mit einer Stromsteuer belegt.
- Stationäre Batteriespeicher gelten als Teil des Versorgungsnetzes und werden somit von der Stromsteuer befreit. Sie haben also einen Vorteil gegenüber mobilen Speichern.

§ 42 EnWG, § 79 EEG

Herkunftsnachweise

- Der Anteil an grünem/grauem Strom muss beim Abrechnen ggü. Letztverbrauchern nachgewiesen werden.
- Als Letztverbraucher i.S.d. EnWG müssen Ladepunktbetreiber diesen Anteil nicht an Kunden weitergeben, was v.a. beim Be- und Entladen an verschiedenen Orten problematisch ist.

Art. 15 Abs. 5b 2019/944/EU

Aktive Kunden

Gespeicherter Strom, der für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringt, darf keiner doppelten Entgeltspflicht unterworfen sein. Diese Richtlinie ist im deutschen Recht bislang so nicht umgesetzt.

Vehicle-to-Home & Vehicle-to-Business

Regulatorisch steht bidirektionale Use Cases hinter dem Zähler (behind-the-meter) nichts im Weg.

§ 3 Abs. 46 EstG

Steuerfreiheit für das betriebliche Laden

- Ladestrom, der beim Arbeitgeber bzw. betrieblich an einem heimischen Ladepunkt bezogen wird, ist von der Steuer befreit.
- Missbrauch z.B. durch Rückspeisen in den privaten Haushalt hat bislang keine ausdrücklichen Konsequenzen.

LEGENDE

Deutscher Gesetzestext

EU-Gesetzestext

RÜCKSPEISUNG (V2X)